

ArL	Verf.-Nr.
	2463

Verfahrensname

Altenmarhorst

### III. Erläuterungsbericht

Die vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst wurde 2010 eingeleitet. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach §41 FlurbG) wurde am 16.06.2011 planungsrechtlich genehmigt.

Vor Abschluss des Verfahrens ist es erforderlich, den Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz an die tatsächlich umgesetzten Maßnahmen anzupassen. Damit verbunden ist auch eine geringfügige Anpassung der erforderlichen Kompensation.

#### **Die Planänderung Nr. 5 beinhaltet folgende Änderungen:**

##### **E.Nr.: 135**

Der neu vorgesehene Wirtschaftsweg ist nicht erforderlich. Auf eine Herstellung wurde daher verzichtet.

##### **E.Nr.: 520**

Entsprechend der Flächenverfügbarkeit wird diese Ausgleichsmaßnahme von 300 m<sup>2</sup> auf 1184 m<sup>2</sup> vergrößert.

##### **E.Nr.: 540, 545**

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da sich der Kompensationsbedarf durch den Wegfall der E.Nr. 755 verkleinert.

##### **E.Nr.: 555**

Die Lage dieser Ausgleichsmaßnahme wird geringfügig geändert. Die Größe verkleinert sich zuteilungsbedingt von 576 m<sup>2</sup> auf 282 m<sup>2</sup>

##### **E.Nr.: 605, 610, 615**

Wegen der fehlenden Flächenverfügbarkeit werden diese E.Nrn. gestrichen.

##### **E.Nr.: 755**

Zuteilungsbedingt wurde auf die Rekultivierung dieses Erdweges verzichtet.

ArL	Verf.-Nr.
	2463

Verfahrensname

Altenmarhorst

## **Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz**

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wird die Notwendigkeit einer UVP nach § 9 (3) UVPG geprüft. Es wird erwartet, dass eine UVP weiterhin nicht erforderlich ist.

Durch den Wegfall des Erdweges E.Nr. 135 und der E.Nr. 540, 545 erhöht sich der Kompensationsbedarf. Dies wird durch die Vergrößerung der E.Nr. 520 und durch den Verzicht auf die Rekultivierung des Erdweges E.Nr. 755 ausgeglichen.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.